Wasser ist unser wichtigstes Lebensgut

Heute: Ufermauern

Die Untere Wasserbehörde startete mit der Ausgabe vom 18. August des Landkreisjournals in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband "Oberlausitz" e.V. eine lose Serie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Der heutige Beitrag behandelt die Problematik der Ufermauern. Die neuen Bedingungen des seit 7. August 2013 geltenden neuen Sächsischen Wassergesetzes sind berücksichtigt. Einige Inhalte zum Thema Ufermauern bauen auf den vorhergehenden Themen der Serie auf.

Zuständigkeiten



Bei Ufermauern spricht man von baulichen Anlagen an und in einem Gewässer, die ein natürliches Ufer ganz bzw. teilweise ersetzen. Ein großer Streitpunkt ist oft, wer genau für Ufermauern zuständig ist. Mit dem neuen Sächsischen Wassergesetz wurde erstmals dieser Thematik ein eigener Paragraf gewidmet, der versucht, die Zuständigkeiten klar zu regeln. In der Grafik werden Zuständigkeiten vereinfacht dargestellt.

- 1. Die Zuständigkeit bei Ufermauern an öffentlichen Verkehrsflächen ist relativ klar geregelt. Hier liegt die Verantwortung bei dem Unterhaltungspflichtigen der Verkehrswege (z.B. Dorfstraßen mit Ufermauern unterstehen der zuständigen Kommune).
- 2. Schwieriger wird es bei der Regelung von Ufermauern entlang anderer Fließgewässerabschnitte an Privatgrundstücken. Historisch betrachtet wurden vor allem im Bergund Hügelland des Landkreises Ufermauern von Gewässeranliegern zum Schutz und zur festen Abgrenzung ihres Grund und Bodens errichtet. Das Gewässer wurde in seiner Struktur festgelegt, so dass es sich nur noch in einem festgelegten Gewässerbett bewegen konnte.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Monate und Jahre führten vielerorts zu Zerstörungen an solchen Mauern. Insofern keine wasserwirtschaftlichen Interessen (z.B.: Hochwasserschutz) im Betrieb solcher Ufermauern stehen, liegt hier die Zuständigkeit nicht bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Vielmehr stehen in der Unterhaltung dieser Ufermauern die Errichter bzw. Auftraggeber des Bauwerks in der



Zerstörte Ufermauer außerhalb einer bebauten Ortslage am Petersbach bei Herrnhut. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung müssten die Mauertrümmer als Abflusshindernis aus dem Bachbett geborgen werden. Auf Wiedererrichtung der Ufermauer sollte aber verzichtet werden, da im direkten Umfeld keine wertvollen Schutzgüter zu finden sind.

Pflicht. Sind Errichter oder Auftraggeber nicht mehr zu ermitteln, fällt die Unterhaltungslast dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu.

Im Unterhalt von Ufermauern sind weitere wichtige Punkte zu beachten. Wurden Ufermauern durch natürliche Ereignisse (z.B. Hochwasser) zerstört, sollten diese nicht wieder aufgebaut werden, sofern ihnen keine Stützfunktion für dahinter liegende Gebäude zugeordnet werden muss. Die Entwicklung naturnaher Zustände im Uferbereich sollte gefördert werden. Innerhalb dicht bebauter Ortslagen ist diese Forderung aber praktisch schwer umsetzbar. Hier besitzen z.B. Wohngebäude einen Bestandsschutz, wenn deren Standsicherheit durch den Wegfall der Ufermauern gefährdet ist. Dennoch gilt der Grundsatz, dass als erstes geprüft werden muss, ob als Alternative zur Ufermauer eine naturnahe Bauweise zur Uferbefestigung gewählt werden kann. Die Wiederherrichtung einer zerstörten Ufermauer bedarf in jedem Fall einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz, mit Sitz in Löbau, einzuholen ist. Kleinere Ausbesserungsarbeiten an Ufermauern sind genehmigungsfrei.

3. Ufermauern im Prallhangbereich von Fließgewässern besitzen einen gewissen Sonderstatus und sind gerade innerhalb dicht bebauter Ortslagen sehr oft unverzichtbar. Aus Gründen des Allgemeinwohls in Verbindung mit einer wasserwirtschaftlichen Funktion (z.B. Hochwasserschutz) kann die Unterhaltungspflicht der Ufermauern, auch wenn sie sich auf Privatbesitz befinden, bei dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers liegen. Darüber hinaus ist aber auch für direkte Gewässeranlieger, die von der Errichtung/ Reparatur einer solchen Anlage profitieren, eine anteilige Beteiligung an den Kosten möglich. Pauschale Regelungen gibt es für diese Sachverhalte nicht. Hier kommt es darauf an, wie sich der Gewässerunterhaltungspflichtige und der Grundstückseigentümer einigen. Unter Umständen ist eine Streitfallentscheidung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Diese bedarf in der Regel einer fachkundigen Einschätzung der "Lage" vor Ort.

Dieses Projekt wird im Rahmen des "Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013" unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt. Das Projekt läuft noch bis September 2014.

Ansprechpartner/ Interesse an Informationsveranstaltungen: Landschaftspflegeverband "Oberlausitz" e.V., Kay Sbrzesny, © 035828 70414, E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de



Wohngebäude, wie hier in Schlegel am Kemmlitzbach, besitzen Bestandsschutz. Ein Rückbau der Ufermauern würde unweigerlich zum Verlust der Standsicherheit der Gebäude führen. In diesem Rahmen ist ein Unterhalt der Ufermauern zwingend notwendig

Auf Impfschutz gegen Masern achten

Bundesweit kommt es derzeit zu einer großen Zahl von Krankheitsfällen, wie auch Ende November im Landkreis Görlitz, verursacht durch das Masernvirus. Das sächsische Sozialministerium weist auf die Wichtigkeit der zweimaligen Masern-Impfung hin. Die erste Impfung gegen Masern wird ab dem 13. Lebensmonat durchgeführt. Diese Impfung erhalten nahezu alle Kleinkinder. Die zweite Impfung ist in Sachsen durch die Sächsische Impfkommission ab dem 6. Lebensjahr empfohlen. Eltern insbesondere von schulpflichtigen Kindern sind aufgerufen, den altersgerechten Impfschutz ihrer Kinder beim Kinderarzt oder durch das Gesundheitsamt überprüfen und ausstehende Impfungen nachholen zu lassen.

Darüber hinaus gelten laut der Sächsischen Impfkommission alle ungeimpften Personen jünger als Geburtsjahrgang 1958 ohne immunologisch nachgewiesene überstandene Erkrankung als empfänglich und sollten ihren Impfschutz überprüfen und sich ggf. impfen lassen.

Ebenso sollte der Impfschutz bei medizinischem Personal und Pflegekräften überprüft und vervollständigt werden, um abwehrgeschwächte Patienten und Schwangere zu schützen. Vorzugsweise ist Kombinationsimpfstoff mit Mumps- und Röteln-Komponente zu verwenden. Für die Impfung gibt es keine Altersbegrenzung.

Landtagswahl 2014

Der Termin für die Landtagswahl war bei Redaktionsschluss des Landkreisjournals noch nicht bestimmt. Wahrscheinlich ist es der 31. August 2014.

Parteien und Wahlberechtigte nach § 20 Abs. 3 LWG können aber bereits jetzt die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Kreiswahlbewerber durchführen.

Auf der Homepage des Landkreises www.kreis-goerlitz.de finden Sie unter Landkreis, Politik, Wahlen, die für die Wahlvorschläge erforderlichen Formulare. Zur Verfügung stehen Formulare für die Niederschrift zur Aufstellung der Kreiswahlvorschläge, den Kreiswahlvorschlag für jeden gewählten Bewerber eines Wahlkreises sowie für die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers.

Zudem finden Sie die Einteilung der vier Wahlkreise des Landkreises.